



- Amtliche Bekanntmachung -

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die ENERCON IPP Deutschland GmbH plant in Alpirsbach auf Gemarkung Reinerzau die Errichtung und den Betrieb eines Windparks. Der Windpark besteht aus zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs ENERCON Typ ENERCON E-138 EP3 E2 mit 138,25 m Rotordurchmesser, 160 m Nabenhöhe, 229,13 m Gesamtbauwerkshöhe. Jede WEA hat eine Nennleistung von 4,2 Megawatt, so dass die Gesamtleistung der zwei WEA 8,4 Megawatt beträgt. Der Bau und der Betrieb der zwei WEA erfolgt auf den Flurstücken 244, 245 und 239/1 in Alpirsbach-Reinerzau, Gewann „Heilenberg“.

Die Anlage unterliegt damit nach Ziffer 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017, zuletzt geändert am 12. Januar 2021 der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Da der Gesetzgeber eine UVP-Vorprüfung erst ab 3 WEA fordert, ist für die beiden WEA eine solche nicht erforderlich.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf alle die in Anlage 1 zum UVPG aufgelistet Vorhaben anzuwenden (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG). Für die Realisierung des Vorhabens muss jedoch Wald umgewandelt werden. Für die Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit 5 ha bis weniger als 10 ha Wald ist bei Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 17.2.2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Das Ergebnis der Vorprüfung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Die Waldumwandlung außerhalb des Anlagenstandorts ist nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst. In die allgemeine Vorprüfung werden jedoch die Umweltauswirkungen außerhalb des Anlagenstandorts mit einbezogen. Die Waldumwandlung befindet sich neben den oben genannten Flurstücken auch auf den Flurstücken Nrn. 167, 272, 238, 246, 138/1, 138/5, 167/13, 167/14, 172/12, 172, Gemarkung Reinerzau und 886, 912, Gemarkung Alpirsbach.

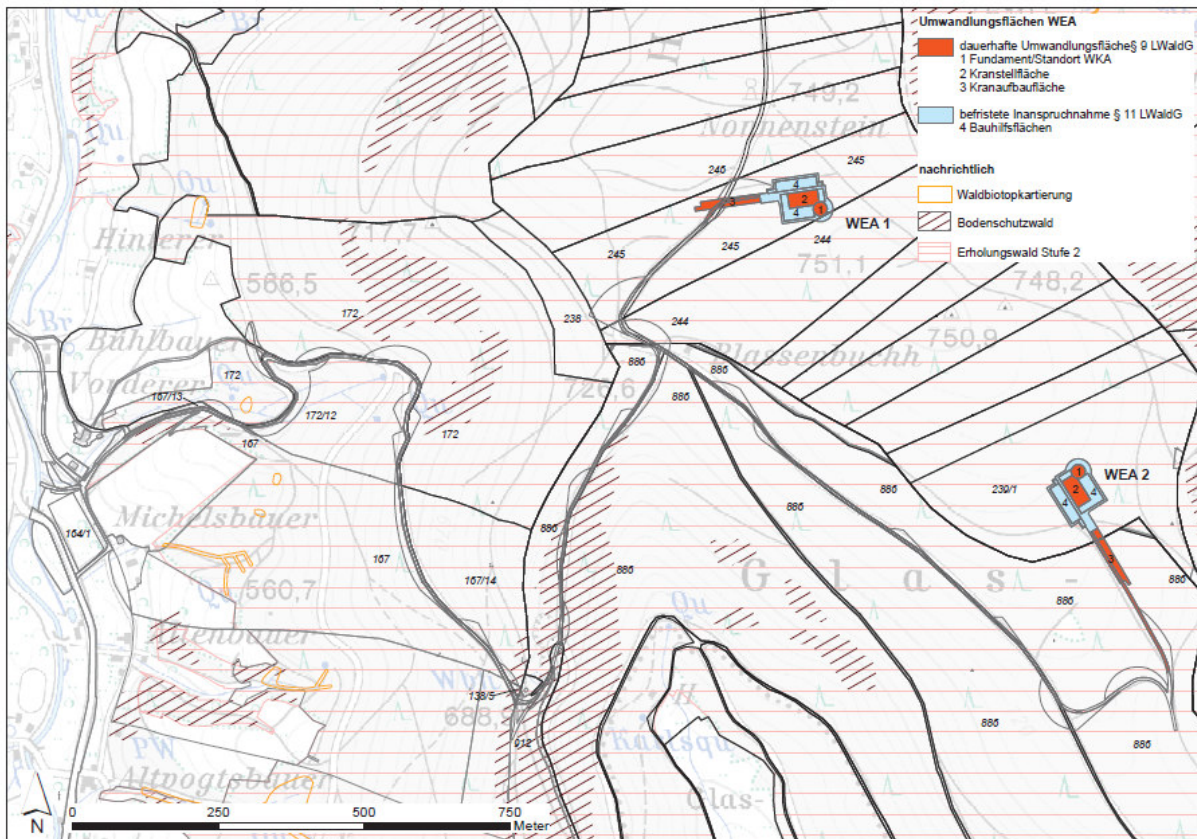
Mit Schreiben vom 13.07.2021 wurden der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt entsprechend § 31 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) die Aufgaben gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 UVwG vom Regierungspräsidium Karlsruhe übertragen. Dementsprechend ist die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Freudenstadt für die Durchführung der UVP-Vorprüfungen zuständig.

Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neubauvorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes als zuständige Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

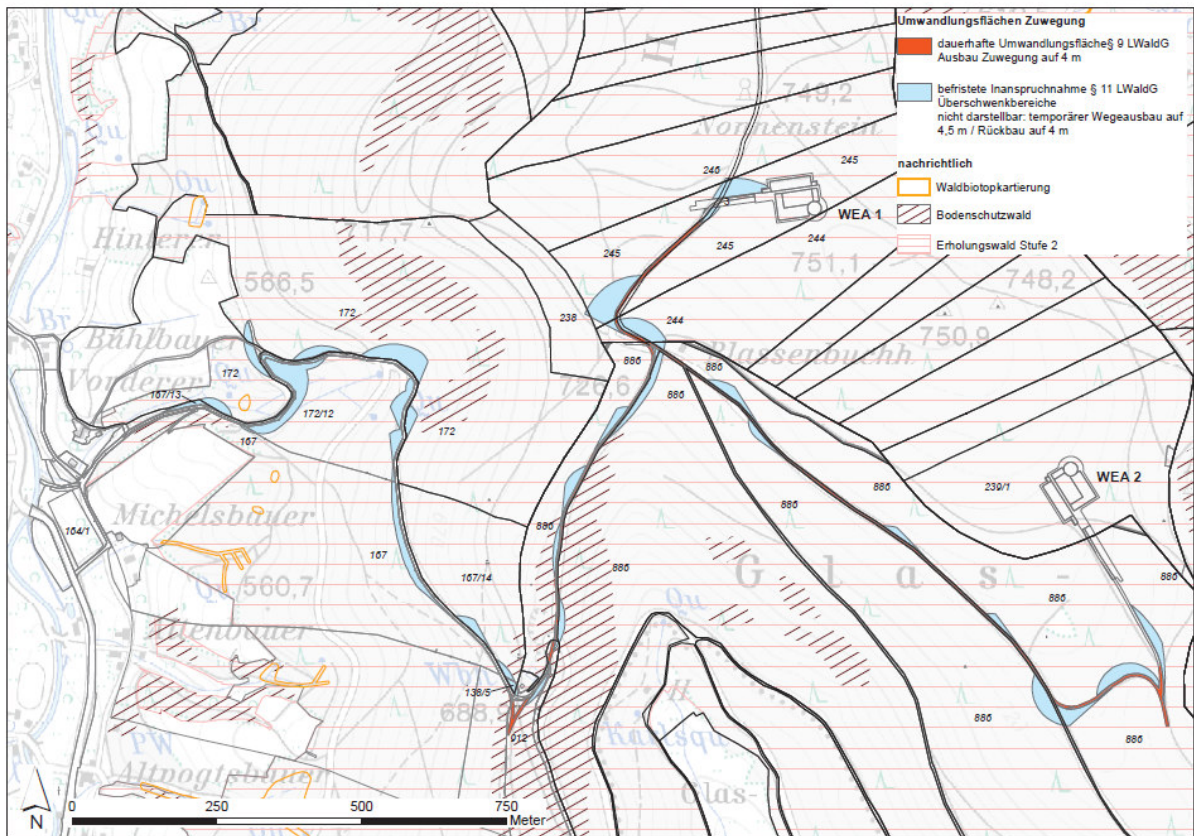
Insgesamt aufgrund der nachfolgend genannten Punkte kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft verursacht werden:

Untersuchungsgebiet

Zur Realisierung des Gesamtvorhabens sollen 1,174 ha Wald nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) dauerhaft und 5,13 ha Wald nach § 11 LWaldG befristet umgewandelt werden. In Summe ergibt das 6,3 ha. Die Fläche der befristeten Waldumwandlung wird nach der Bauphase rekultiviert und wiederaufgeforstet.



Die Zufahrt erfolgt von Westen über das Reinerzauer Tal über vorhandene Waldwege. Die vorhandene Zuwegung wird auf 4,5 m ausgebaut und nach Abschluss der Bauphase auf 4 m zurückgebaut. Für die Anlage der Logistikfläche wird nicht in den Wald eingegriffen.



Durch die vorgesehenen Rodungen entfallen Lebensräume verschiedener Tier- und Pflanzenarten. Potentielle erhebliche Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichmaßnahmen vollständig kompensiert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungs- und vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

In einem Abstand von mehr als einem Kilometer zu den geplanten WEA liegt sich das FFH-Gebiet „Kleinkinzig- und Rötenbachtal“. Dort befinden sich in den Stollen Winterquartiere für die Wimpernfledermaus und das Große Mausohr. Durch die Rodungen werden diese jedoch nicht beeinträchtigt. Lebensraumtypen und sonstige Arten nach FFH-Richtlinie sind nicht betroffen. Der Abstand zum Vogelschutzgebiet „Nordschwarzwald“ beträgt über 1,5 km. Direkte oder indirekte Wirkungen im Hinblick auf die jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind nicht erkennbar (Natura 2000-Vorprüfung).

Nördlich der Zuwegung, in einer Entfernung von mehr als 100 m zu der Waldumwandlungsfläche, befindet sich das Naturschutzgebiet „Glaswiesen und Glaswald“. Angesichts der Entfernung kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Zwei geschützte Naturdenkmale (Stieleiche am Vorderen Bühlbauer und Winterlinde am Michelsbauer) befinden sich im Bereich der Zuwegung. Beeinträchtigungen der beiden Naturdenkmale kann durch entsprechende Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

An die Zuwegung grenzen Wald- und Offenlandbiotope an.

Waldbiotop:

- 276162376094 Quellbereich O Vorderer Bühlbauer

Offenlandbiotope:

- 176162372501 Feldhecken N Reinerzau beim Michelsbauerhof
- 176162372503 Naßwiesen bei der „Alten Säge“, N Reinerzau,
- 176162372819 Naßwiesen NO Michelsbauernhof in Reinerzau

In diese Flächen wird nicht eingegriffen. Ein Schutz in der Bauphase ist vorgesehen.

Die Rodungen befinden sich an lediglich dünn besiedelte Bereiche und erstrecken sich über den tal exponierten Hangbereich in Richtung Heilenberg. Da sich die Rodungen überwiegend im geschlossenen Waldbereich und entlang eines bestehenden Weges befinden, wird, trotz der hohen Bewertung der einzelnen Merkmale des Landschaftsbildes, die visuelle Beeinträchtigung als gering eingestuft.

Aufgrund der vom Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durchgeführten Markierungsversuche sind keine negativen Auswirkungen auf die in dem Gutachten beschriebenen Quellen zu erwarten. Ungeachtet dessen, werden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser, Schutzmaßnahmen getroffen.

Rekultivierungsmaßnahmen für die nicht dauerhaft genutzten Flächen sind vorgesehen. Der Verlust und die Beeinträchtigung des Bodens für den Bau der WEA (1,74 ha) und deren Zuwegung (0,52 ha) werden durch ein Bodenschutzkonzept und eine fachkundige bodenkundliche Baubegleitung kompensiert.

Im Rahmen seiner Prüfung kommt das Landratsamt zu dem Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freudenstadt, 8. Dezember 2021

(gez.) **Klaus Michael Rückert**, Landrat